

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_175/62

URTEIL

Verkündet am

16. Februar 1965
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten (Baurats a.D.) Rudolf B [REDACTED]
in D [REDACTED], Br [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Schrott- und Metallhandelsgesellschaft mit beschränkter
Haftung in W [REDACTED]-Ba [REDACTED], Güterbahnhof, vertreten durch
die Geschäftsführerin Wilma Bu [REDACTED] geb. Z [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Groll

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 27. Juni 1962 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war Eigentümerin von Gelände am Bahnhof Ho[REDACTED], das als Lagerplatz diente. Dort befand sich auch eine hydraulische Schrottpresse nebst technischem Zubehör und weiteren Anlagen (Transformatorstation, mehrere Baracken, Gleisanschluß usw.). Den Schrottpreßbetrieb hatte die Klägerin im Juni 1957 an die H[REDACTED]-Rohstoffverwertung GmbH (im folgenden "H[REDACTED]" genannt) bis zum 31. Dezember 1960 verpachtet; der Pachtzins betrug monatlich 5 000 DM und wurde, da die Klägerin gegenüber der Hansa verschuldet war, vereinbarungsgemäß mit deren Forderungen verrechnet. Nachdem die Klägerin zunächst selbst die Errichtung von Wohnhäusern auf dem zu parzellierenden Gelände geplant und daher im September 1956 mit der Aktiengesellschaft für Bauwirtschaft einen Betreuer-Bauherrn-Vertrag abgeschlossen hatte, gab sie später diesen

- 3 -

Plan zugunsten des Beklagten auf, der am 23. Mai 1957 als Bauherr in den Vertrag eintrat und 1957 und 1958 zwecks Bebauung Teilflächen käuflich von der Klägerin erwarb. Einer dieser Kaufverträge zwischen den Parteien wurde am 25. Juli 1958 abgeschlossen und betraf das 8 522 qm große Trennstück, auf dem die Schrottpreß-Anlage stand. Hierüber enthielt der Vertrag folgenden Satz:

"Dem Käufer ist bekannt, daß auf dem verkauften Trennstück bezüglich des Schrottbetriebes ein Pachtverhältnis mit der H[REDACTED]-Rohstoff-Verwertung-GmbH besteht, welches bis zum 31. Dezember 1960 nicht gestört werden darf."

Der Kaufpreis für diese Teilfläche betrug 11 DM je Quadratmeter; Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten sollten am 1. August 1958 auf den Käufer übergehen. Das Grundstück wurde an den Beklagten aufgelassen, der dann als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde.

Da dem Beklagten am baldigen Baubeginn gelegen war, verhandelte er mit der H[REDACTED] über eine vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses. Die H[REDACTED] räumte das Grundstück gegen Anfang Oktober 1959. In der Folgezeit ließ der Beklagte die Schrottpresse und andere Anlagen von dem Grundstück entfernen; die Presse verkaufte er "auf Schrottbasis" für 8 000 DM an die Firma F[REDACTED], die auch die Kosten des Abbaues übernahm.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von 50 000 DM nebst Zinsen in Anspruch. Sie behauptet, er habe die Schrottpreß-Anlage heimlich abbrechen lassen; die Parteien seien sich bei Abschluß des Kaufvertrages vom 25. Juli 1958 einig gewesen, daß die Anlage nicht mit



veräußert werden, sondern Eigentum der Verkäuferin bleiben sollte; die Presse, die neu 250 000 DM gekostet habe, sei im Zeitpunkt des Abbruchs noch betriebsfähig und mindestens 50 000 DM wert gewesen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er macht geltend, daß er Eigentümer der Presse gewesen sei; diese habe nur noch Schrottwert gehabt, weshalb auch das Pachtverhältnis mit der H. vorzeitig gelöst worden sei; da man gleichwohl die Verrechnung des Pachtzinses mit den Schulden der Klägerin bei der H. bis Ende 1960 aufrechterhalten habe, sei das Ganze für die völlig verschuldete Klägerin noch ein gutes Geschäft gewesen.

Das Landgericht hat der Klage, unter Abweisung im übrigen, in Höhe von 40 000 DM stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist vom Oberlandesgericht durch Teilurteil insoweit zurückgewiesen worden, als er zur Zahlung von 8 000 DM verurteilt worden ist. Gegen dieses Teilurteil richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Daß der Berufungsrichter in Höhe von 8 000 DM, hinsichtlich deren er den Rechtsstreit für entscheidungsreif und den Anspruch der Klägerin für begründet hielt, gemäß § 301 ZPO die Berufung insoweit zurückgewiesen hat, unterliegt keinen verfahrensrechtlichen Bedenken. Dieses Teilurteil stützt sich freilich auf § 281 BGB, der dem Gläubiger bei Unmöglichwerden der geschuldeten Leistung einen

Anspruch auf Herausgabe des dem Schuldner zugeflossenen Ersatzvorteils (sog. "stellvertretendes commodum") gewährt, während die Klägerin, worauf die Revision hinweist, bisher immer nur Schadensersatz wegen Verlustes ihres Eigentums begehrt hatte. Allein es kann dahingestellt bleiben, ob die gerügte Urteilsbegründung den §§ 253, 308 ZPO zuwiderlief oder ob es dem Richter freistand, den Sachverhalt unter jedem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Denn einer Heranziehung des § 281 BGB hätte es vom Standpunkt des Oberlandesgerichts gar nicht bedurft: War - wovon das angefochtene Urteil ausgeht - die Schrottpresse nach der Grundstücksveräußerung Eigentum der Klägerin geblieben oder war zum mindesten der Beklagte vertraglich verpflichtet, sie nach dem Auszug der H. an die Klägerin herauszugeben, so rechtfertigte sich - sei es auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage - bereits aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes, nachdem der Beklagte die Presse festgestelltermaßen hinter dem Rücken der Klägerin zur Verschrottung weiterveräußert hatte, seine Verurteilung zur Zahlung von 8 000 DM; der Wert der Presse lag auf jeden Fall nicht unter diesem von der Firma F. gezahlten Betrag (zu dem übrigens als weitere Gegenleistung noch die Übernahme der Abbaukosten hinzukam).

Die Zulässigkeit der Teilentscheidung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Berufungsgericht über den damaligen Zeitwert der Schrottpresse keine abschließenden Feststellungen getroffen hat. Seine Ansicht, die Partner des Vertrages vom 25. Juli 1958 hätten die Presse (und die übrigen technischen Anlagen auf dem Grundstück) nicht mitverkauft, beruht keineswegs, wie die Revision ihm unterstellen möchte, in erster Linie auf dem Verhältnis

von Leistung und Gegenleistung. Wenn in der Urteilsbegründung ausgeführt wird, die Klägerin habe die Presse - die ein Sachverständiger in einem vorausgegangenen Zwangsversteigerungsverfahren mit 31 550 DM bewertet hatte - in ihren Bilanzen von 1956 und 1958 mit 83 892 DM bzw. 65 000 DM angesetzt, so ist das nicht nur eine Hilferwägung (vgl. die einleitenden Worte: "Es kommt hinzu, daß....."), sondern das Berufungsgericht verwendet auch diese Einschätzung, ohne daraus Rückschlüsse auf den objektiven Wert zu ziehen, bloß als Beweisanzeichen für die Willensrichtung der Klägerin; sie sei, als sie das Grundstück zu einem nicht aus dem Rahmen fallenden Quadratmeterpreis veräußerte, schwerlich geneigt gewesen, durch einen Mitverkauf auch der Schrottpresse ihre gesamte bisherige Bilanzierung über den Haufen zu werfen. Infolgedessen brauchte im gegenwärtigen, mit dem Teilurteil endigenden Verfahrensabschnitt weder über die Behauptung des Beklagten in Schriftsatz vom 21. Februar 1962, die Presse habe nur noch Schrottwert gehabt und sei nicht mehr als 8 000 DM wert gewesen, Beweis erhoben noch zu der Aussage des Zeugen Fe [REDACTED] vom 15. Juli 1960, die nach der gleichen Richtung ging, Stellung genommen zu werden. Das Berufungsgericht konnte vielmehr die Ermittlung des endgültigen Zeitwerts der späteren mündlichen Verhandlung überlassen, in der durch Schlußurteil zu entscheiden sein wird, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Klägerin über die bereits zuerkannten und vom Beklagten nicht bemängelten 8 000 DM hinaus noch ein weiterer Schadensersatzanspruch zusteht. Entgegen der Revision liegt hier also keiner jener Fälle vor, in denen ein Teilurteil aus dem Grunde nicht ergehen darf, weil die Entscheidung über den Teil von dem Ausgang des Streites über den Rest abhängig wäre und deshalb die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen bestünde (BGHZ 20, 311; IM BGB § 843 Nr. 5).

2. In der Sache selbst geht der Streit darum, ob die Schrottpresse an den Beklagten im Vertrag vom 25. Juli 1958 mitverkauft und bei der anschließenden Grundstücksübergabe mitveräußert worden ist. Beides hat der Berufsrichter verneint, und er hat hilfsweise den Beklagten, falls er etwa doch aus sachenrechtlichen Gründen zunächst Eigentümer der Presse geworden sein sollte, für verpflichtet erklärt, sie wieder an die Klägerin herauszugeben.

Die Revision, die das als rechtsirrig bekämpft, erblickt einen grundlegenden Fehler bereits darin, daß im angefochtenen Urteil bei jener Hilfserrwägung auf den § 242 BGB Bezug genommen wird (vgl. S. 13 unten: der Vertrag sei "nach § 242 BGB dahin auszulegen, daß"); sie meint, das Oberlandesgericht habe also, anstatt gemäß § 157 BGB eine Auslegung an Hand des Parteiwillens vorzunehmen, irrigerweise nach bloßen Billigkeitsgrundsätzen entschieden und unter Vernachlässigung des rechtlichen Willens, auf das es in erster Linie angekommen wäre, sogleich die Frage nach dem rechtlichen Sollen im Sinne des § 242 BGB gestellt (unter Hinweis auf BGHZ 16, 4, 8). In Wirklichkeit handelt es sich jedoch bei der beanstandeten Urteilsstelle lediglich um eine sachlich bedeutungslose Ungenauigkeit im Ausdruck: der Berufsrichter ist, wie die weitere Urteilsbegründung zeigt, zu seiner Auffassung von dem Inhalt des Vertrages nicht etwa auf Grund allgemeiner Betrachtungen über Treu und Glauben und über die Verkehrssitte gelangt, vielmehr hat er unter eingehender Würdigung des gesamten Sachvorhalts den konkreten Willen der Vertragsschließenden nach Maßgabe des § 133 BGB und sonstiger Auslegungsgrundsätze zu ermitteln gesucht, so daß sich die Bezugnahme auf den nicht einschlägigen § 242 BGB erübrigt hätte. Ebenso wenig war er, wie die Revision ihm in diesem

Zusammenhang noch vorwirft, der Ansicht, "für die Widerlegung von gesetzlichen Vermutungen seien dieselben Maßstäbe entscheidend wie für die Vertragsauslegung", sondern seine Ausführungen zu der erwähnten Hilferwägung besagen nichts anderes, als daß die gleichen Gründe, die im vorliegenden Fall entgegen den §§ 314, 926 Abs. 1 Satz 2 und 1006 Abs. 1 und 3 BGB für ein Verbleiben der Schrottpresse im Eigentum der Klägerin sprächen, zum mindesten den Beklagten, sollte er aber doch Eigentümer geworden sein, als schuldrechtlich zur Rückübereignung an die Klägerin verpflichtet erscheinen ließen; eine solche Vertragsauslegung ist möglich und beruht auf keinem Rechtsverstoß.

Mit den Vorschriften der §§ 314, 926 BGB mußte der Berufungsrichter sich auseinandersetzen, weil er davon ausgegangen ist, die Schrottpresse sei zwar kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks gewesen (§§ 93 ff BGB), aber es handle sich bei ihr um Zubehör (§§ 97 f BGB). Laut § 314 BGB erstreckt sich die Verpflichtung, eine Sache zu veräußern, im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache, und nach § 926 Abs. 1 Satz 2 BGB (in Verbindung mit Satz 1 aaO) ist bei Übereignung von Grundstücken im Zweifel Einigkeit des Veräußerers und des Erwerbers darüber anzunehmen, daß das Grundstückszubehör mitveräußert werden soll. Zur Prüfung, ob auch der § 1006 Abs. 1 und 3 BGB auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, hat das Oberlandesgericht sich ersichtlich deshalb veranlaßt gesehen, weil die Pächterin H., wie aus ihrer "Einstellung" zu entnehmen sei, sich als Besitzmittlerin nicht der Klägerin, sondern des Beklagten betrachtet habe (vgl. dazu Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 868 Anm. 25 mit Nachweisen). Diese gesetzlichen Vermutungen, so heißt es im angefochtenen Urteil weiter, seien aber hier widerlegt, da bei Abschluß des

Vertrages vom 25. Juli 1958 die Absicht der Parteien - wie die Entscheidungsgründe ergeben - dahin gegangen sei, die Schrottpresse und die sonstigen technischen Anlagen auf dem verkauften Grundstück nicht mit an den Beklagten zu veräußern.

Die Revision stößt sich an dem in diesem Zusammenhang wiederholt gebrauchten Ausdruck "Vermutungen" (BU S. 12, 19; ebenso S. 13: "Übereignungsvermutung") und wirft dem Berufungsgericht vor, es habe verkannt, daß die genannten Bestimmungen keine gesetzlichen Vermutungen, sondern "Auslegungsregeln" enthielten (unter Hinweis auf Palandt/Danckelmann, BGB 23. Aufl. § 314 Anm. 1 und Soergel/Siebert, aaO § 314 Anm. 1). Diese Unterscheidungen spielten indessen hier keine ausschlaggebende Rolle, ganz abgesehen davon, daß gerade der § 1006 BGB selbst die Bezeichnungen "vermutet" und "Vermutung" verwendet und auch das von der Revision angeführte Soergel'sche Erläuterungsbuch sich zu § 926 BGB in gleicher Weise vorlauten läßt (Baur aaO Anm. 1: "zu vermuten ist"). Das Gemeinsame bei allen derartigen Vorschriften besteht darin, daß das Gesetz aus gewissen typischen Sachverhalten zwar zunächst einen Schluß auf das Vorhandensein weiterer tatsächlicher oder rechtlicher Umstände zieht, daß diese Schlußfolgerung aber nicht unerschütterlich ist, sondern durch den Nachweis, im konkreten Fall verhalte es sich anders, entkräftet werden kann. In diesem Sinne hat auch das Berufungsgericht die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen aufgefaßt und auf den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt angewendet, indem es sich auf den Standpunkt gestellt hat, die vorerst einmal gebotene Annahme, die Vertragsschließenden hätten die Schrottpresse mitveräußert, werde durch Vertragsinhalt und sonstigen Tatsachenverlauf "widerlegt". Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Hieraus folgt zugleich die Unbegründetheit der weiteren Revisionsrüge, die Regeln über die Verteilung der Beweislast seien verkannt worden. Das trifft nach dem Vorstehenden nicht zu, da sich der Berufungsrichter darüber im klaren war, daß es der Klägerin und nicht dem Beklagten oblag, den Inhalt des am 25. Juli 1958 Vereinbarten darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen. Außerdem hat bei der angefochtenen Entscheidung die Beweislastverteilung aus dem Grunde nicht den Ausschlag gegeben, weil keine entscheidungserheblichen Tatsachen ungeklärt geblieben sind: das Oberlandesgericht ist auf Grund einer eingehenden, auf zahlreiche Einzelpunkte sich erstreckenden Würdigung des Sach- und Streitstandes (BU S. 14 - 20) zu der positiven Feststellung gelangt, die Parteien hätten keinen Übergang des Eigentums an der Schrottpresse beabsichtigt; auf die Frage, zu Lasten welcher Partei sich eine etwaige Nichtaufklärbarkeit hätte auswirken müssen, kam es daher im vorliegenden Falle nicht an.

Nicht stichhaltig sind auch die übrigen Folgerungen, welche die Revision aus der Beweislastverteilung zieht. Diese zwang das Berufungsgericht nicht, einen Umstand, von dem es der Ansicht war, er spreche "zum mindesten nicht gegen die Klägerin" (BU S. 14), dann gleichwohl zu ihren Ungunsten zu verwerten. Bei ihrer Rüge, was nicht für die Klägerin spreche, sei auf Grund der bestehenden Beweislastverteilung ein der Klägerin nachteiliger Gesichtspunkt, übersieht die Revision, daß der Tatrichter den Sachverhalt frei zu würdigen hat (§ 286 ZPO). Im übrigen ist nicht erkennbar, wieso das angefochtene Urteil aus den Worten im Kaufvertrag, daß "auf dem verkauften Trennstück bezüglich des Schrottbetriebes ein Pacht-

verhältnis" bestehe, eine dem Beklagten ungünstige Vertragsauslegung hergeleitet habe; es entnimmt daraus lediglich, daß der Beklagte ein besonderes Pachtverhältnis über den Betrieb nicht auf Grund seiner Rechte am Grundstück stören dürfe (BU aaO), und das wiederum stand so bereits wörtlich im Vertrag und ließ für sich allein noch keine Rückschlüsse über die Eigentumsverhältnisse an der Schrottpresse zu.

Ähnlich verhält es sich mit der Nichterwähnung der Presse in dem Betreuer-Bauherrn-Vortrag vom September 1956; seinen Standpunkt, dies spreche zwar nicht für, aber auch nicht gegen die Klägerin, begründet das Urteil (S. 16 f) in rechtlich nicht zu beanstandender Weise damit, daß die Presse selbst von den damaligen Plänen nicht unmittelbar betroffen worden sei. Wenn das Oberlandesgericht angesichts seiner Feststellung, daß die Parteien noch am 13. Dezember 1957 bei Abschluß eines ihrer übrigen Grundstückskaufverträge beabsichtigt hätten, den Schrottbetrieb an einen anderen Ort zu verlegen, zu der Auffassung gelangt ist, diese Absicht habe sich im Lauf des halben Jahres bis zu dem hier streitigen Vertrag vom 25. Juli 1958 nicht geändert, so stand dem ebenfalls nicht, wie die Revision meint, die Beweislast der Klägerin entgegen; denn dem Tatrichter war es nicht verwehrt, den Sachverhalt dahin zu würdigen, daß der einmal gefaßte Willensentschluß aufrechterhalten worden sei. Wie es zu dem Schuldenerkenntnis des Beklagten vom 25. Juli 1958 gekommen ist - das die Revision ersichtlich mit dem Grundstückskaufvertrag vom selben Tage verwechselt -, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen und daher auch hier nicht auf die Darlegungslast des Beklagten abgestellt.

Der Schriftwechsel über die Beseitigung der Transformatorstation - der zeitlich immerhin erst drei Jahre nach dem hier streitigen Vertragsschluß stattfand - ist im angefochtenen Urteil rechtsirrtumsfrei dahin gewürdigt worden, daß er entweder gar nichts über die Eigentumsverhältnisse an der Schrottpresse besage oder daß aus ihm jedenfalls nicht das geschlossen werden könne, was der Beklagte behauptete; von einer "Unklärbarkeit", die nach Ansicht der Revision zu Lasten der beweispflichtigen Klägerin gehen müßte, ist nirgends die Rede.

4. Was das Berufungsgericht über die Willensrichtung der Parteien bei Abschluß des Vertrages vom 25. Juli 1958 ausgeführt hat, stellt die Auslegung eines Individualvertrages dar. Diese kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige allgemeingültige Auslegungsgrundsätze verstoße. Derartige Verstöße sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die Rügen der Revision laufen auf den verfahrensrechtlich unzulässigen Versuch hinaus, ihre eigene Vertragsauslegung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen.

Das gilt insbesondere von ihrem Einwand, der Hinweis im Kaufvertrag auf das Pachtverhältnis ergebe, daß der Schrottbetrieb als Zubehör, da die Parteien nicht von dem gesetzlichen Regelfall der §§ 314, 926 BGB hätten abweichen wollen, von der Veräußerung umfaßt worden sei. Das Berufungsgericht hat einen gegenteiligen Willen festgestellt; die von der Revision behaupteten Zweifel über Inhalt und Umfang der Veräußerung bestanden daher nicht mehr. Nicht so sehr das, was der beurkundende Notar Lechtenfeld sich

über die Eigentumsverhältnisse an der Schrottverwertungsanlage gedacht hat, ist dem Berufungsgericht maßgeblich erschienen, sondern es hat in erster Linie darauf abgestellt, daß der Notar ausweislich seiner Zeugenaussage beauftragt wurde, einen Kaufvertrag über ein unbebautes Trennstück zu beurkunden. Wenn es in der Art, wie die Beteiligten die Entrichtung des Pachtzinses regelten - diese wurde auch nach dem Grundstücksverkauf weiterhin mit den Forderungen der Hansa verrechnet -, ein Beweisanzeichen dafür erblickt hat, daß der Beklagte nicht Eigentümer der gepachteten Anlage werden sollte, so ist diese Auffassung keineswegs "widerspruchsvoll und unmöglich", wie die Revision meint; ihr Versuch, die Regelung so zu erklären, daß der Beklagte die Pachtzinsforderung, nachdem sie zusammen mit dem Pachtverhältnis gemäß §§ 571, 581 Abs. 2 BGB zunächst auf ihn übergegangen sei, alsbald wieder an die Klägerin zurückabgetreten habe, ist nicht zwingend; mindestens ebenso nahe läge es, mit dem Berufungsurteil anzunehmen, die Parteien hätten von vornherein den Schrottbetrieb von der Veräußerung ausgenommen. Daß dies immer so sei, wenn einem Grundstücksverkäufer noch eine Zeitlang der Pachtzins für das Zubehör verbleibt, hat das Oberlandesgericht entgegen der Meinung der Revision nicht gesagt, es folgert die Nichtveräußerung der Schrottpresse lediglich aus den besonderen Umständen des Falles, nicht zuletzt - wozu die Revision keine Stellung genommen hat - aus der Höhe des Pachtzinses (29 Monate zu je 5 000 DM = 145 000 DM) im Vergleich zur Höhe des Kaufpreises (93 742 DM).

Die Bemerkung des Zeugen Le [REDACTED] "Kauf bricht nicht Miete", worin die Revision eine Bestätigung ihres Standpunktes erblickt, daß ein Fall des § 571 BGB vorliege, bezog sich in Wirklichkeit auf eine andere Stelle des Vertrages

vom 25. Juli 1958, an der es formularmäßig hieß (S. 3): "Miet- und Pachtverhältnisse sind dem Käufer bekannt"; was der Notar tatsächlich von den Eigentumsverhältnissen hielt, hat er im Schlußteil seiner Aussage (vgl. S. 9 der Vernehmungsniederschrift vom 15. Juli 1960) unmißverständlich dargelegt. Wenn der Beklagte das Schreiben der H. [REDACTED] vom 21. August 1958, die ihn um Einverständnis mit der weiteren Verrechnung des Pachtzinses auf ihre Forderung bat, unbeantwortet ließ, so konnte daraus um so unbedenklicher auf seine Einstellung zur Pachtzinsfrage geschlossen werden, als er unstreitig auch in der Folgezeit bis zur Weiterveräußerung der Schrottpresse um die Jahreswende 1959/60 niemals Pachtzins von der H. [REDACTED] gefordert hat; angesichts dieses Gesamtverhaltens war für eine Anwendung des von der Revision behaupteten Grundsatzes, daß Schweigen als Ablehnung zu gelten habe, kein Raum; auf die Rechtsansicht der H. [REDACTED] über die Eigentumsverhältnisse kam es nicht an.

Das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hat das angefochtene Urteil, wie bereits erwähnt (oben Nr. 1), nicht für ausschlaggebend erachtet. Auch bei seinen Ausführungen über den Quadratmeterpreis von 11 DM, der annähernd mit den Preisen in den anderen Grundstückskaufverträgen der Parteien übereinstimme und daher keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche Veräußerung der Schrottpresse biete, handelt es sich bloß um eines von mehreren Argumenten, und der Versuch der Revision, aus dem Grundstückspreis - unter Zugrundelegung eines Wertes von nur 8 000 DM für die Presse - abweichende Schlüsse zu ziehen, stellt einen unzulässigen Angriff auf die Tatsachenwürdigung des Berufungsrichters dar. Dieser brauchte ferner, solange es

allein um die Herausgabe der unstreitig von Frings gezahlten 8 000 DM ging, auf die Beweisanträge des Beklagten dafür, daß die Presse damals keinen höheren Wert mehr gehabt habe, nicht einzugehen.

Zu Unrecht bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht aus den sonstigen Verträgen entnommen hat, der Schrottbetrieb habe nach übereinstimmender Absicht der Beteiligten an einen anderen Ort verlegt und dort weitergeführt werden sollen; es schließt dies insbesondere aus den Vereinbarungen über die Kosten der Betriebsverlegung, zu denen der Beklagte im Zuge der geplanten Geländebauung insgesamt 30 000 DM - für jeden der drei Bauabschnitte 10 000 DM - beizutragen hatte und auch in der Tat beigetragen hat. Daß in dem Betreuer-Bauherrn-Vertrag vom September 1956 nur von der "Verlegung der Trafo-, Gleis- und Krangleisanlage" die Rede war und die Schrottpresse unerwähnt blieb, hebt das Berufungsgericht selbst hervor; gleichwohl war es entgegen der Meinung der Revision nicht gehindert, auch diesen Vertrag als Anhaltspunkt für die auf ein Erhaltenbleiben der gesamten technischen Anlage gerichtete Absicht zu würdigen. In der Vereinbarung vom 23. Mai 1957 wird die Presse ebenfalls nicht ausdrücklich genannt, jedoch ist darin von "Verlegung der Trafo-Station u.a." die Rede, woraus das Berufungsgericht ersichtlich gefolgert hat, die Vereinbarung erstrecke sich auch auf sie; diese Auslegung kann die Revision nicht dadurch entkräften, daß sie etwas Abweichendes behauptet. Das gleiche gilt von ihren Einwendungen gegen die tatrichterliche Würdigung des Vertrages vom 13. Dezember 1957; dem Oberlandesgericht ist weder entgangen, daß er ein anderes Trennstück als das hier in Rede stehende betrifft, noch hat es die Darlegungen des Beklagten im Schriftsatz vom

21. Februar 1962 unberücksichtigt gelassen, wonach die Einbeziehung der Verlegungskosten in den Kaufvertrag auf preisrechtlichen Erwägungen beruht haben soll; letzteres hat es als richtig unterstellt (BU S. 18 oben), so daß sich weitere Beweiserhebungen erübrigten; soweit die Revision aus dem Vertragswortlaut ("Verlegung" statt "Abbau") andere Schlüsse zu ziehen versucht als das Berufungsgericht, begibt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung.

Ob und inwieweit der Wert der Schrottpresse den Betrag von 8 000 DM überstieg, spielte - wie schon mehrfach hervorgehoben - im gegenwärtigen Verfahrensabschnitt keine entscheidende Rolle. Ebenso unerheblich war das unter Beweis gestellte Vorbringen des Beklagten über die schlechte wirtschaftliche Lage der Klägerin, die es ihr unmöglich gemacht habe, den Schrottbetrieb an anderer Stelle wieder aufzubauen und weiterzubetreiben; denn sie hätte, was die Revision übersieht, die Anlage an einen anderen, kapitalkräftigeren Unternehmer weiterverkaufen können. Die Bemerkung im angefochtenen Urteil, daß eine Mitveräußerung der Presse an den Beklagten bei dem damals bevorstehenden Auslaufen der bisherigen Grundstücksbenutzung wenig sinnvoll gewesen wäre, ist aus sich selbst heraus verständlich, so daß es der von der Revision vermißten weiteren Begründung nicht bedurfte; außerdem handelt es sich um eine Hilfservägung, auf der das Urteil nicht beruht.

Ob die Vertragsauslegung im angefochtenen Urteil, wenn auch nur einzelne der aufgeführten Indizien entfielen, in ihrer Gesamtheit hinfällig würde, wie die Revision meint, mag dahinstehen. Denn das Berufungsgericht bezeichnet bereits die beiden Schreiben der Klägerin vom

24. Juni 1958, deren Empfang der Beklagte nicht bestreitet, für sich allein als ausreichend, um seine Überzeugung zu begründen, daß die Parteien den Übergang des Eigentums an der Presse nicht beabsichtigt hätten. Daß diese Auffassung widerspruchsvoll und mit dem Wortlaut der Briefe unvereinbar sei, kann der Revision nicht zugegeben werden; soweit sie versucht, den Sachverhalt anders zu würdigen als der Tatrichter, überschreitet sie die ihr verfahrensrechtlich gezogenen Grenzen. Das gilt insbesondere von ihren Ausführungen über die hier vermeintlich gebotene Anwendung der §§ 571, 581 Abs. 2 BGB, über die aus der Zeugenaussage L [REDACTED] angeblich zu ziehenden Folgerungen und über die Bedeutung des Umstandes, daß die Klägerin zu den Verhandlungen zwischen dem Beklagten und der H [REDACTED] nur hinsichtlich der finanziellen Folgen einer vorzeitigen Pachtbeendigung hinzugezogen wurde. Wenn sie behauptet, bei dem im zweiten Brief (Zusatzschreiben) vom 24. Juni 1958 geäußerten Verlangen der Klägerin, die in ihrem "Besitz" befindlichen Maschinen und Gleisanlagen später nach Beendigung des Pachtverhältnisses selber abbauen zu dürfen, habe es sich um eine im Rahmen der Vertragsverhandlungen nachträglich ausgesprochene zusätzliche Bitte gehandelt, die dann aber bei dem Vertragsabschluß vom 25. Juli 1958 keine Berücksichtigung gefunden habe, so ist das neues tatsächliches Vorbringen, mit dem der Beklagte gemäß § 561 Abs. 1 ZPO in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden kann. Daß der Beklagte die Klägerin nicht rechtzeitig von der Räumung des Schrottbetriebes und dem bevorstehenden Abbau unterrichtet hat, ist im angefochtenen Urteil gewürdigt worden; das gleiche gilt von der Hinzuziehung der Klägerin zu den Verhandlungen zwischen dem Beklagten und der H [REDACTED]; daß der Berufungsrichter aus den angeführten Umständen andere Folgerungen gezogen hat, als die Revision dies möchte, bringt seine Entscheidung nicht zu Fall.

5. Ob das Vorbringen des Beklagten darüber, daß die Schrottpresse nicht Zubehör, sondern wesentlicher Bestandteil des verkauften Grundstücks gewesen sei, vom Berufungsgericht mit Recht als "nicht substantiiert" angesehen worden ist (BU S. 13), was die Revision in Abrede stellt (unter Hinweis auf die bei den Akten befindlichen Reparaturrechnungen und auf die Beweisanträge im Schriftsatz vom 21. Februar 1962, S. 10), mag auf sich beruhen. Denn auch eine Bejahung der Bestandteilseigenschaft würde ihr nicht zum Siege verhelfen. Wesentliche Bestandteile können freilich nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93 BGB), jedoch sind schuldrechtliche Vereinbarungen über sie statthaft und wirksam (Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 93 Anm. 10). Eine solche Vereinbarung liegt hier nach der rechtsirrtumsfreien Vertragsauslegung des angefochtenen Urteils vor; danach war der Beklagte auch dann zur Herausgabe der Presse verpflichtet, wenn sie etwa aus sachrechtlichen Gründen zunächst einmal sein Eigentum geworden sein sollte.

6. Die Revisionsrügen greifen somit nicht durch.
Da das angefochtene Urteil auch keinen sonstigen von
Amts wegen zu beachtenden Rechtsfehler zum Nachteil des
Beklagten erkennen läßt, war die Revision mit der Kosten-
folge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Offtordinger

Dr. Grell